

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

23. September 2015

Nr. 42 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
152/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2015	2
153/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Hakenberg	3
154/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren	4
155/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern	5

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**72. Jahrgang**

**23. September 2015**

**Nr. 42 / S. 2**

152/2015

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in  
der Stadt Bad Wünnenberg am 13.09.2015**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	10193
Wähler/innen	5255
Ungültige Stimmen	32
Gültige Stimmen	5223

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Rüther, Christoph	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4007
Goecke, Dierk	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1026
Fölling, Udo	Freie Demokratische Partei (FDP)	190

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Rüther, Christoph (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 4007 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §§ 39 und 46e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats wählbaren Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **23.10.2015**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 21.09.2015

Menne



153/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41839-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Westfalia Windkraft GmbH, Auf dem Rohborn 1, 34434 Borgentreich-Natingen, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstücke 38 und 93, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (Anbringung von Hinterkantenkämmen und Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf 2.350 kW).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

154/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41527-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33181 Bad Wünnenberg

Herr Elmar Scharfen, Karlstr. 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstück 31, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (geänderter Betriebsmodus zur Tagzeit).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

155/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41719-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co.KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 6, Flurstück 1, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf 3.000 kW).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann